

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.4/004/2021



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Sachbearbeiter/in: Ricus Kerckhoff

Fortschreibung der Prioritätenliste für den Straßenausbau

Anlagen:

Anlage 1 - Prioritätenliste Stand Juli 2021

Anlage 2 – Leitfaden zur Staubfreimachung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	21.09.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.09.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- 1 Der fortgeschriebenen Prioritätenliste – Stand Juli 2021 – wird zugestimmt.
- 2 Die Liste wird in 5 Jahren wieder fortgeschrieben.
- 3 Der Beschluss des Stadtrates vom 13.05.2016; „Zum künftigen Umgang mit noch nicht erstmalig hergestellten Erschließungsstraßen, die auch in absehbarer Zeit nicht ausgebaut werden können“ wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Straßenausbaumaßnahmen der Prioritätenliste aus dem Jahr 2014 konnten größtenteils abgeschlossen werden. Für die Fortschreibung der Liste wurde ein Vorschlag erarbeitet. In den nächsten 5 Jahren sollen Projekte durchgeführt werden, die bereits begonnen und / oder bereits beschlossen sind, bzw. aufgrund bisheriger Priorisierung oder Dringlichkeit zur Umsetzung anstehen. In der Zusammenstellung sind auch Sonderprojekte wie Radwegebau und Neubauvorhaben enthalten.

Aufgrund vieler nicht planbarer Faktoren kann die geplante Reihenfolge im Straßenausbau unter Umständen nicht eingehalten werden. Daher kann die Liste nicht absolut verbindlich sein, ist aber als Richtschnur für die Verwaltung zu sehen.

Der Beschluss zum „Leitfaden für Staubfreimachungen“ soll aufgehoben werden.

II. Sachvortrag

1 Ausgangslage

Eine große Anzahl der ca. 500 Straßen in Schwabach ist im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts noch nicht erstmalig hergestellt. Viele dieser Straßen sind in einem sehr schlechten Zustand. Unterhaltsmaßnahmen sind häufig nicht mehr möglich oder so aufwendig, dass dies bei dem begrenzten Budget für den Unterhalt von Straßen nicht mehr zu leisten ist. 2007 und 2010 wurden bereits Ausbauprogramme beschlossen, 2014 wurde eine Prioritätenliste erstellt. Auf der Grundlage der zwischenzeitlichen Entwicklungen und der neuen Rahmenbedingungen soll die Liste fortgeschrieben werden.

2 Vorgehensweise

• Personalkapazitäten

Grundsätzlich können mit den vorhandenen Personalressourcen im Stadtplanungsamt (Planung und Bürgerbeteiligung), im Tiefbauamt (Ausschreibung, Baubetreuung und Abrechnung) und im Bauverwaltungsamt (Erhebung von Erschließungsbeiträge) nur eine begrenzte Anzahl von Straßen pro Jahr bearbeitet werden. Im Einzelnen ist es abhängig vom Umfang der Maßnahmen, also z.B. der Straßenlänge und den Rahmenbedingungen vor Ort.

• Überhang aus alter Prioritätenliste

Aus dem Projekt NFH ist die Hördlerstorstraße noch in den Jahren 2021-2022 in der fortgeschriebenen Liste enthalten.

• Kriterien für die Bewertung der Straßen

Grundlage für die Fortschreibung der Prioritätenliste zum Straßenausbau ist eine Bewertung der Straßen hinsichtlich ihres Zustandes im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle durch Straßenwärter des Baubetriebsamtes.

Der Zustand des Kanalnetzes ist bei der Festlegung der Reihenfolge im Straßenausbau auch aus wirtschaftlichen Gründen immer mit zu betrachten. Auch planbare Leitungsverlegungen bzw. die planbare Auswechslung von Leitungen der Stadtwerke (Strom, Wasser, Gas), wie die anstehenden Leitungsverlegungen für eine Breitbandverkabelung sind zu berücksichtigen.

Vorrangig werden Straßen ausgebaut, die Neuerschließungen dienen und Maßnahmen in denen die Stadt über die erforderlichen Flächen verfügt.

Auch aus der Radkonzeption ergeben sich erforderliche Bauvorhaben.

Generell wird bei allen Maßnahmen überprüft, ob Fördermittel in Anspruch genommen oder Erschließungsbeiträge erhoben werden können.

3 Ergebnisse

Der Entwurf für die neue Prioritätenliste für den Straßenausbau befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Für Maßnahmen, die zwischen 2021 und 2026 umgesetzt werden sollen, kann – mit den oben genannten Einschränkungen - schon das jeweilige Jahr des Ausbaus benannt werden.

Straßen in sehr schlechtem Zustand (Kategorie 5,5 oder 6), für die offensichtlich kein weiterer Grunderwerb erforderlich ist, sollen aller Voraussicht nach in den Jahren 2027 bis 2031 ausgebaut werden. Der Ausbau ist noch nicht weiter nach Jahren terminiert.

4 Leitfaden für Staubfreimachungen

Für bestimmte, besonders problematische Straßen wurden 2016 Bedingungen beschlossen, unter denen eine sog. „Staubfreimachung“ durchgeführt werden konnte (Leitfaden für Staubfreimachungen – Anlage 2).

Von dieser Möglichkeit wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Aufgrund der geänderten Rechtslage hinsichtlich der Straßenausbaubeiträge und tatsächlicher Probleme bei der Umsetzung soll dieser Beschluss aufgehoben werden.

Bei einer der aufgeführten Straßen, im Rankenweg konnte durch Unterhaltsarbeiten zwischenzeitlich eine Verbesserung erreicht werden. Für die weiteren, im Leitfaden aufgeführten Straßen können künftig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Mittelbereitstellung, Personalkapazitäten etc.) vorliegen ggf. entsprechende Maßnahmen nach Einzelbeschluss durchgeführt werden.

5 Einschränkungen

Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder neue Projekte, die kurzfristig zu realisieren sind und den geplanten Ablauf der Planungen und Baumaßnahmen verändern. Beispielsweise wurde die Alte Rother Straße neu aufgenommen und das Neubaugebiet „Am Dillinghof“ neu terminiert.

Weiterhin können nicht planbare oder kurzfristig notwendige Kanalverlegungen oder Leitungsverlegungen zu Umschichtungen im Zeitplan führen.

Es ist absehbar, dass aufgrund vieler nicht planbarer Faktoren, die geplante Reihenfolge im Straßenausbau unter Umständen nicht immer eingehalten werden kann. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Straße auch in dem, in der Liste genannten Jahr ausgebaut wird. Entsprechend ist die Liste nicht verbindlich sondern nur als Hinweis zu sehen. Die Verwaltung wird – wenn Entwicklungen eintreten, die zu Verschiebungen führen – entsprechend informieren.

III. Kosten

Der Beschluss zur Prioritätenliste verursacht zunächst keine Kosten. Die Baumaßnahmen werden jeweils gesondert den Gremien vorgestellt.

IV. Klimaschutz